

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 5, September/Oktober 2016, 84. Jahrgang



**Impressionen vom
14. Angestelltentag**

ab Seite 12

In dieser Ausgabe

Impressionen vom 14. Angestelltentag

Seite 12

Erstreckung der Erfahrungsstufen

Seite 14

Arbeitsunfähigkeit in den Ferien

Seite 17

Informationen aus den Sektionen

Seite 21

Titelfoto: Hansjörg Sahli



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.-

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c8h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
2. Dezember 2016**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Weiterhin attraktives Angebot unseres Krankenkassen-Kollektivs für 2017

Krankenkassen: Prämien sparen dank Beitritt zum StPV-Kollektiv!

Die «Krankenkassensaison» hat wieder begonnen! Demnächst werden die neuen Policen mit den Krankenkassenprämien 2017 verschickt. Wie bereits berichtet, hat die FINMA schweizweit die Rabatte in Kollektivverträgen unter die Lupe genommen. Erfreulicherweise konnten für unsere Mitglieder weiterhin erhebliche Rabatte von bis zu 20% ausgehandelt und durch die FINMA genehmigt werden. Es gibt jedoch auch Rabattkürzungen. Wie in der Presse berichtet steigen die Grundversicherungsprämien im Kanton Solothurn überdurchschnittlich stark, nämlich um 5,8 Prozent. Erfreulicherweise sind die Erhöhungen bei unseren Partnern tiefer, nämlich 2,1% (CSS), 2,5% (EGK), 3,3% (Intras), 4,1% (Visana) und 5,3% (Helsana). Ein Grund mehr, jetzt die Prämien zu vergleichen und mit der ganzen Familie dem StPV-Kollektiv beizutreten. Dies bei gleicher Leistung und Sicherheit!



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

Wir haben soeben für unsere Mitglieder die Kollektivverträge für das Jahr 2017 mit den Partnern CSS, INTRAS, HELSANA, VISANA und EGK neu ausgehandelt. 2017 steigen die Grundversicherungsprämien gesamtschweizerisch. Besonders betroffen sind die jüngeren Versicherten und die Kinder. Leider wurden auch die Rabatte bei freiwillig erhöhter Franchise fast überall reduziert.

Bei den Zusatzversicherungen steigen die Prämien weniger stark. Allerdings wurden, wie bereits berichtet (vgl. vorherige Ausgabe) die Kollektivverträge seitens der FINMA (Schweizerische Finanzmarktaufsicht) unter die Lupe genommen. Die FINMA befürchtete Quersubventionen zu Lasten der Einzelversicherten. Rabatte von über 10% wurden nur noch zugelassen, wenn der Versicherer den Beweis erbringen konnte, dass die Rabatte versicherungstechnisch begründet sind, also ein Kollektiv-Mitglied tiefere Kosten verursacht als der übrige Versicherungsbestand. Erfreulicherweise haben alle unserer Partner diese Anträge gestellt, genehmigt wurde allerdings nur ein Teil davon. Somit blieben bei einigen Kassen die Kollektivrabat-

te vollumfänglich erhalten, während bei anderen teilweise erhebliche Reduktionen und leider auch komplette Rabattstreichungen vorgenommen wurden. Wie hoch die derzeitigen Kollektivrabatte bei jeder Kasse und auf die Produkte sind, können Sie ab Seite 9, Teil B vergleichen.

Die Mehrheit unserer Mitglieder schliesst bekanntlich nicht nur die obligatorische Grund- sondern auch eine Zusatzversicherung für mehr Komfort und vor allem freie Arzt- und Spitalwahl ab (Halbprivat oder Privat). Achtung: Bei Redaktionsschluss haben unsere Partner die Prämien beschlossen; diese sind jedoch vom Bund noch nicht genehmigt.

Die Kollektivverträge sind auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder speziell zugeschnitten und bieten diesen ein hohes Mass an Sicherheit und dennoch erhebliche Prämienrabatte bis zu 20%. Die Mitgliedschaft ist auf Verbandsmitglieder und ihre Familie beschränkt (rote Member Card vorlegen!), gilt aber auch über die Pensionierung hinaus. Auch der/die Lebenspartner unserer Mitglieder sind versicherbar. Ein guter Grund, jetzt Mitglied unseres Verbandes zu werden, wenn Sie es noch nicht sind (Talon Seite 2)! Und wenn Sie es sind: «Weitersagen!»

Achtung: Wenn Sie schon bei CSS, Helsana, Visana, INTRAS und EGK versichert und Mitglied des Verbandes sind, erhalten Sie Prämienvergünstigungen des Kollektivs.

tivvertrages nicht automatisch, sondern nur, wenn Sie dies der Krankenversicherung ausdrücklich melden!

Im Folgenden orientieren wir Sie zunächst über die heutige Situation betreffend Grundversicherung mit Prämienübersicht der Kassen (Teil A), dann die Zusatzversicherung mit Prämien- u. Rabattübersicht (Teil B) und geben schliesslich Tipps über Chancen und Risiken eines Versicherungsverwech- sels (Teil C).

A. Grundversicherung: Die heutige Situation

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Fast alle Krankenkassen erhöhen für das Jahr 2017 auch die Prämien der Grundversicherungen, wenn z.T. auch gering. Unsere Partner gewähren Rabatte von 10 bis 25 Prozent auf der Grundversicherungs- prämie, wenn Sie sich verpflichten, vor nicht not- fallbedingten gesundheitlichen Beschwerden oder einem Spitalbesuch eine Hotline, den Hausarzt oder eine Gesundheitspraxisversicherung (HAM oder HMO) zu kontaktieren (siehe Seite 9).

Kollektivrabatte gibt es auf die Grundversicherung grundsätzlich nicht, da diese gesetzlich verboten sind. Die auf Seite 5 aufgeführte Tabelle der Prä- mienübersicht der Grundversicherung dient somit lediglich als Vergleichsmöglichkeit für Sie.

Die OKP deckt die medizinische Grundversorgung ab. Die OKP deckt insbesondere ärztliche Behand- lung, notwendige Medikamente sowie notwendige Spitalaufenthalte in der allgemeinen Abteilung ab. Umgekehrt bietet die OKP dem Versicherten keine freie Wahl eines Zweier- oder gar Einzelzimmers im Spital, nur eine beschränkte Arztwahl, nur be- schränkte Deckung von Heimaufhalten, sowie keine oder beschränkte Deckung für spezielle Be- dürfnisse (z.B. ärztliche Behandlung bei Auslan- derferien, gewisse alternative Behandlungsformen, Zahnarzt, Zahnkorrekturen bei Kindern, gewisse Ultraschalluntersuchungen bei Schwangerschaft, Kuren, Spitexleistungen, Impfungen, Brillen und Linsen, etc.).

Die Mindest-Kostenbeteiligung (Franchise) des/ der Versicherten beträgt Fr. 300.– für Erwachse- ne. Der/die Versicherte kann aber auch im Bereich der OKP die Franchise freiwillig auf Fr. 500.– bis 2500.– erhöhen und damit eine Prämienreduktion von bis zu 50 Prozent erzielen



Mit der Mitteilung der neuen Prämie kann die OKP unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungs- frist auf das Ende desjenigen Monats gewechselt werden, welcher der Gültigkeit der neuen Prä- mie vorangeht. Somit können alle (unabhängig davon, ob die Prämien angepasst werden), die Krankenversicherung per 1.1.2017 wechseln. Die Kündigung muss spätestens am 30.11.2016 beim zuständigen Versicherer eingetroffen sein. Auch wenn die OKP gekündigt wird, können Zusatzver- sicherungen beim bisherigen Anbieter beibehalten werden (Splitting).

Die folgenden Tabellen zeigen die Prämien für das Jahr 2017 (ohne Gewähr):

a) Prämie Kanton Solothurn bei ordentlicher Franchise:

Franchise	bis 18 Jahre		19 – 25 Jahre		ab 26 Jahre	
	keine		Fr. 300.–		Fr. 300.–	
	K	K + U	K	K + U	K	K + U
CSS	85.15	92.05	374.25	402.85	407.25	438.35
Helsana		105.80***	380.90	409.50	423.20	455.00
Visana*		103.25**	382.95	410.05	435.85	466.75
Intras	90.15	97.35	394.75	424.95	429.55	462.35
EGK	86.50	91.00	415.70	437.50	415.70	437.50

K = Krankheit, K + U = Krankheit und Unfall

* In den Prämien sind –CHF 5.65 Umweltabgabe und + CHF –.30 Gesundheitsförderungsabgabe bereits berücksichtigt.

** Die angegebene Prämie gilt für das 1. und 2. Kind. Ab 3. Kind CHF 41.85, sofern ein Elternteil versichert ist.

*** Ab dem 3. Kind gibt es eine zusätzliche Vergünstigung von 90% auf der Grundversicherungsprämie.

b) Prämienrabatt bei freiwillig erhöhter Franchise:

bis 18 Jahre:					
Franchise	Rabatt Visana	Rabatt Helsana	Rabatt CSS	Rabatt Intras	Rabatt EGK
Fr. 100.–	10 %	0 %	6 %	8 %	1,2 %
Fr. 200.–	21 %	0 %	13 %	12 %	2,6 %
Fr. 300.–	37 %	0 %	19 %	18 %	3,9 %
Fr. 400.–	43 %	0 %	25 %	24 %	5,1 %
Fr. 500.–	47 %	50 %	–	30 %	6,4 %
Fr. 600.–	50 %	0 %	38 %	36 %	–

Erwachsene 19 bis 25 Jahre:					
Franchise	Rabatt Visana	Rabatt Helsana	Rabatt CSS	Rabatt Intras	Rabatt EGK
Fr. 500.–	3 %	8 %	3 %	3 %	3 %
Fr. 1'000.–	24 %	20 %	10 %	10 %	10 %
Fr. 1'500.–	30 %	30 %	17 %	16 %	18 %
Fr. 2'000.–	35 %	40 %	25 %	23 %	25 %
Fr. 2'500.–	45 %	50 %	32 %	30 %	33 %

Erwachsene ab 26 Jahren:					
Franchise	Rabatt Visana	Rabatt Helsana	Rabatt CSS	Rabatt Intras	Rabatt EGK
Fr. 500.–	3 %	8 %	3 %	3 %	3 %
Fr. 1'000.–	24 %	20 %	9 %	9 %	10 %
Fr. 1'500.–	30 %	30 %	16 %	15 %	18 %
Fr. 2'000.–	35 %	40 %	23 %	21 %	25 %
Fr. 2'500.–	45 %	50 %	29 %	27 %	33 %

c) Prämienrabatt bei Voranmeldeverfahren:

Wenn Sie sich verpflichten, bei nicht notfallbedingten gesundheitlichen Beschwerden oder Spitalbesuch eine Hotline oder den Hausarzt zu kontaktieren bieten Ihnen unsere Partner folgende Rabatte:

CSS:

- bis 25% Rabatt, sofern Sie im Einzugsgebiet eines Ärztenetzwerkes oder einer HMO wohnen und immer zu gewählten Netzwerk-Hausarzt bzw. HMO gehen. Die Wahl des Gynäkologen und des Augenarztes ist weitgehend frei.
- 10% Rabatt, sofern Sie die Hausarztversicherung Profit wählen (Auswahl eines Hausarztes als ersten Ansprechpartner und falls medizinisch verträglich Benützung von Generika bei den Medikamenten).
- Bis 14% Rabatt wenn Sie das telemedizinische Modell Callmed wählen (Kontaktieren Sie vor jedem Arztbesuch oder Spitalaufenthalt zuerst MEDGATE. Für den Besuch beim Gynäkologen oder Augenarzt ist der Kontakt bei MEDGATE nicht notwendig).

Helsana:

- 15 bis 20% Rabatt, beim Produkt BeneFit PLUS, wenn die telemedizinische Gesundheitsberatung Medgate gewählt wird.
- 12 bis 20% Rabatt, beim Produkt BeneFit PLUS, wenn ein Hausarztmodell oder eine HMO-Gruppenpraxis gewählt wird.

Visana:

- Bei Managed Care, sofern zuerst ein Hausarzt aus einem Ärztenetz HAM resp. einer Gruppenpraxis HMO konsultiert wird oder Tel Doc (für Personen die im Kanton Solothurn wohnen) mit bis zu 20% Rabatt: ein telemedizinisches Modell, bei welchem Sie sich bei gesundheitlichen Fragen immer zuerst an die medizinische Hotline wenden.
- Bei Med Direct 14% Rabatt: Die Grundversorgung erfolgt durch Ihren persönlich gewählten Hausarzt, der Ihre ganzheitliche Betreuung und Beratung sicherstellt. Für Erstkonsultationen oder Behandlungen gehen Sie immer zuerst zu Ihrem Hausarzt. Bei Notfällen, für die Wahl des Gynäkologen und des Augenarztes ist der Versicherte frei.

Intras:

FIRST CALL: 10% Rabatt, sofern telefonisch vorgängig das medizinische Beratungszentrum Medgate angerufen wird, das eine erste Diagnose und den

Behandlungspfad festlegt. Freie Wahl des Gynäkologen und des Augenarztes bleibt.

EGK:

Grundversicherung gemäss KVG:

- 11% Rabatt auf EGK-Care (Managed Care). Sie schränken sich bei der Arztwahl freiwillig ein und wählen einen Vertrags-Arzt welchen Sie unter <http://egk.arztmap.ch/> finden. Ihren Arzt konsultieren Sie primär für alle ambulanten Behandlungen sowie für die Verordnung von Medikamenten und Hilfsmitteln. Die Behandlung durch andere Ärzte oder Spitäler bedarf der schriftlichen oder elektronischen Überweisung.
- 14,5% Rabatt bei EGK-TelCare. An 7 Tagen während 24 Stunden haben Sie mit EGK-TelCare ungehindert Zugang zu therapeutischer, professioneller Beratung. Hinter EGK-TelCare steht ein kompetentes telemedizinisches Beratungszentrum (oder dessen Gesundheitszentren), welches zusammen mit Ihnen beurteilt, ob und mit welcher Dringlichkeit eine medizinische Behandlung notwendig ist. Nach vorheriger telefonischer Absprache wird der Behandlungspfad festgelegt und je nachdem sofort alles Nötige für eine Behandlung (Termin, Arzt oder direkt bei Spezialisten oder Spital usw.) veranlasst.

B. Zusatzversicherung: die heutige Situation

Beachten Sie, dass die Krankenversicherung auf zwei verschiedenen Säulen basiert. Die Grundversicherung, wie im Teil A erwähnt sowie die Zusatzversicherung.

Das Angebot im Bereich Zusatzversicherungen ist von Versicherer zu Versicherer verschieden und sehr vielfältig, ebenso die Prämien. Die Zusatzversicherungen erfreuen sich bei unseren Mitgliedern einer hohen Beliebtheit: Nach wie vor hat die Mehrheit der über 5'000 Versicherten in unseren Kollektivverträgen eine Zusatzversicherung. Dies ist einerseits wohl damit zu erklären, dass unsere Mitglieder eher gehobene Ansprüche an Komfort, Ruhe, freie Arzt- und Spitalwahl haben. Andererseits ermöglichen unsere Kollektivverträge dank der Verhandlungsmacht unseres Verbandes Prämienrabatte bis 20 Prozent für die genau gleiche Leistung und beim gleichen Anbieter, wie sie anderen Versicherten nicht zugänglich sind.

Besonders beliebt sind folgende Zusatzversicherungs-Typen

- Ausdehnung der freien Arztwahl ganze Schweiz
- Volldeckung in allgemeiner Abteilung (freie Spitalwahl in anerkannten öffentlichen und privaten Spitälern ganze Schweiz, Aufenthalt in anerkannter allgemeiner Abteilung)
- Volldeckung in Halbprivatabteilung (freie Spitalwahl in anerkannten öffentlichen und privaten Spitälern ganze Schweiz, Aufenthalt in anerkannter Spitalabteilung halbprivat, i.d.R. 2er statt 4er Zimmer mit höherem Komfort, i.d.R. Behandlung durch Chefarzt)
- Volldeckung in Privatabteilung (freie Spitalwahl in anerkannten öffentlichen und privaten Spitälern ganze Schweiz, Aufenthalt in der Spitalabteilung privat, i.d.R. 1er statt 4er-Zimmer mit höherem Komfort, i.d.R. Behandlung durch Chefarzt)
- Spezialversicherungen für Kosten im Ausland, Notfalltransporte und Such- und Rettungsaktionen, Bade- und Erholungskuren, Spitexleistungen und Haushalthilfen, Zahnbehandlung, Zahnstellungskorrekturen bei Kindern, Alternativmedizin, Zusatzleistungen bei Schwangerschaft, Impfungen, Leistungen an Brillen und Linsen, etc.

Neu ermöglichen die Kassen teilweise eine flexible Anpassung der Versicherungsdeckung an die Lebenssituation. Bedürfnis- und budgetgerecht kann zwischen mehreren Kostenbeteiligungsvarianten gewählt werden. Teilweise ist zudem der Wechsel in eine höhere Kategorie ohne Gesundheitsprüfung möglich.



Die «Spielregeln» der Zusatzversicherungen

Für Zusatzversicherungen gelten andere Regeln als für die OKP:

- Die Kündigungsfristen und -modalitäten richten sich nach den Bestimmungen Ihrer Versicherung, nicht nach den oben genannten Regeln des KVG (beachten Sie die Mitteilungen Ihrer Krankenversicherung!). Grundsätzlich gilt jedoch: Wenn per 1.1.2017 keine Prämienhöhung stattfindet, gilt der 30. September 2016 als Kündigungsfrist für die ZV.
- Die Versicherungen sind nicht verpflichtet, Sie als Mitglied in eine Zusatzversicherung aufzunehmen! Zudem können sie eine vorgängige medizinische Untersuchung verlangen und Vorbehalte statuieren. Leider haben ältere Mitglieder nach den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) praktisch keine Möglichkeit, in eine andere Versicherung zu wechseln. Somit rät der Verband diesen und auch den jüngeren Versicherten dringend, eine Zusatzversicherung erst zu kündigen, wenn die Zusicherung der neuen Versicherung vorliegt, dass ein Eintritt vorbehaltlos erfolgt.
- Die Versicherungen können die Zusatzversicherung von sich aus kündigen, wenn die betreffenden Versicherungsbedingungen dies nicht verbieten, und zwar sogar im Schadensfall. Die Versuchung, dies zu tun, ist besonders bei älteren Versicherten und sog. «schlechten Risiken» sehr gross und wird von einigen Versicherungen auch bedenkenlos ausgenützt. Die solothurnischen Partner unseres Kollektivvertrages (CSS, Helsana, Visana, INTRAS und EGK) haben uns jedoch zugesichert, dass bisherigen Mitgliedern des Kollektivvertrages auch im Alter und im Schadensfall nicht gekündigt wird.

Alle fünf Partner, die CSS, die Helsana, Visana, Intras und EGK berechnen die Prämien wie bisher nach dem jeweiligen aktuellen Lebensalter des/der Versicherten (ausser die CSS bei der Spitaltaggeldversicherung). Die Tabellen zeigen die halbprivate u. private Versicherungsvariante, Prämien für Frauen u. jeweils mit Rabatt des Staatspersonal-Verbandes.

CSS, Visana, Helsana, Intras und EGK: Prämienberechnung nach Lebensalter

Alter	Halbprivat (Kt. Solothurn) (beinhaltet vor allem: max. Doppelzimmer u. freie Arztwahl)				
Jahre	CSS My Flex, Balance 2, Frauen	Visana Prämien Frauen, abzügl. 20% Gesundheitsrabatt	Helsana Prämien Frauen abzgl. Ver- günstigung 20% Koll.	Intras QUADRA, Frauen	EGK
0-18	52.30 (16-20 J)	9.60	5.80-33.95	52.45	15.85
19-25	68.60 (21-27 J)	57.40	54.20	180.20	47.50
26-30	88.70 (28-30 J)	97.00	78.20	190.70	86.90
31-35	95.00	97.00	83.20	190.70	94.80
36-40	99.60	97.00	85.55	190.70	102.80
41-45	96.20	100.20	85.60	194.95	110.75
46-50	98.80	123.20	86.40	244.15	118.45
51-55	105.60	133.90	145.95	281.90	126.45
56-60	126.80	167.80	164.20	315.40	189.70
61-65	142.60	250.50	186.20	345.00	252.90
66-70	175.90	318.90	-	387.70	ab 61 unverändert
71-	199.60	443.00	-	427.50	ab 61 unverändert

Alter	Privat (Kt. Solothurn) (beinhaltet vor allem: Einzelzimmer u. Chefarztbehandlung)				
Jahre	CSS Produkt Spitalv., My Flex Premium 2, Frauen	Visana Spital privat Europa, Prämie Frauen; abzgl. 20% Gesund- heitsrabatt	Helsana Prämien Frauen abzgl. Ver- günstigung 20% Koll.	Intras Produkt QUADRA Prämien Frauen	EGK Produkt EGK SUN-BASIC S1 (Prämien f. Frauen)
0-18	104.80 (16-20 J)	15.80	16.00-70.75	83.80	22.35
19-25	137.60 (21-27 J)	98.50	107.95	270.00	67.00
26-30	177.90 (28-30 J)	164.10	117.70	288.70	122.75
31-35	190.60	164.10	139.70	288.70	133.85
36-40	199.60	164.10	160.20	288.70	145.00
41-45	192.70	169.40	165.85	288.70	156.20
46-50	198.00	208.50	181.15	417.55	167.40
51-55	211.70	251.90	281.75	482.80	178.50
56-60	254.00	320.70	316.40	541.80	267.80
61-65	285.80	451.50	359.20	599.20	357.00
66-70	352.50	543.90	--	667.50	ab 61 unverändert
71-	400.10	711.60	--	738.90	ab 61 unverändert

Anmerkung:

- Alle Zahlen betreffen die Kollektivprämien bei «nur Krankheit», ohne Treuerabatt, ohne Franchise. Bei EGK ist das Unfallrisiko generell eingeschlossen.
- Die Spitalliste kann beschränkt sein (bitte bei Krankenversicherung fragen!).

Wie bereits oben erwähnt (Seite 3), gab es bei den Kollektivverträgen teilweise erhebliche Rabattekürzungen seitens der FINMA. Die aktuellen Rabattsätze auf die jeweiligen Produkte können wir Ihnen mit der folgenden Vergleichstabelle aufzeigen. Bei der Visana wurde der Rabatt seitens der FINMA für 2017 vollständig gestrichen. Wir bieten allen betroffenen Versicherten an, sich für weitere Auskünfte in unserem Sekretariat oder direkt bei der Visana vgl. Telefonnummer (Seite 10) zu melden.

Rabattierungsübersicht Krankenkassen

CSS Versicherung	Rabattsätze über den STPV
Ambulantversicherung myFlex	10%
Spitalversicherung myFlex	7%
Standardversicherung	10%
Zoom-Versicherung	10%
Standardversicherung plus	10%
Spitalversicherung halbprivat	17%
Spitalversicherung privat	10%

Intras	
Zusatzversicherung UNO+	5%
Zusatzversicherung DUE+	5%
Zusatzversicherung OPTIMA+ Halbprivat	5%
Zusatzversicherung OPTIMA+ Privat	5%
Zusatzversicherung QUADRA+Halbprivat	5%
Zusatzversicherung QUADRA+Privat	5%

Helsana	(bei Helsana Vergünstigungen)
Ambulante Behandlung Produkte: TOP, SANA, COMPLETA	20%
Produkte ALLGEMEIN: HOSPITAL ECO	20%
Produkte Halbprivat: HOSPITAL PLUS, HOSPITAL PLUS BONUS, HOSPITAL PLUS CLASSICA	20%
Produkte Privat: HOSPITAL COMFORT, HOSPITAL COMFORT BONUS, HOSPITAL COMFORT CLASSICA	20%

EGK Gesundheitskasse	
SUN	5%
SUN Basic	5%

Visana	
Ambulant I, II, III,	0%
Komplementär I, II, III	0%
Spital	0%
Zahnbehandlung	0%
Basic	0%
Hausrat, Privathaftpflicht; Gebäudeversicherung	als Visana Krankenkassen-Versicherte Person besteht auf diese Versicherungen bereits ein «normaler» Rabatt von 10%. Mit dem Kollektiv des STPV besteht somit die Möglichkeit auf einen Kombi-Rabatt von 20%.

Für zusätzliche Zusatzversicherungen (Alternativmedizin, Kuren, Notfall, Zahnpflege, Schwangerschaftszusatz, Erwerbsunfähigkeits-, Todesfallversicherungen, etc.) erkundigen Sie sich direkt bei unseren Partnern!

C. Der Kollektivvertrag des Staatspersonal-Verbandes für das Jahr 2017

Tipps, Chancen u. Risiken

Achtung: Bei Redaktionsschluss haben unsere Partner die Prämien beschlossen; diese sind jedoch vom Bund noch nicht genehmigt. Sollten sich wider Erwarten Änderungen ergeben, informiert Sie Ihre Partnerkasse direkt und das SOpersönlich in der November-Dezember-Ausgabe.

1. CSS, Helsana, Visana, INTRAS, EGK

Der Staatspersonal-Verband führt die bewährten Kollektivverträge mit unseren neu fünf Partnern CSS, Helsana, Visana, INTRAS und EGK Gesundheitskasse auch 2017 weiter, die alle zu den grössten schweizerischen Krankenversicherern zählen. Erhebliche Rabatte haben Verbandsmitglieder im Kollektivvertrag bei jeder der 5!

2. Vorteile eines Kollektivvertrages

Kollektivverträge vor allem bestimmter Berufsgruppen ermöglichen erhebliche Prämienrabatte. Unser Kollektivvertrag ist ein gutes Beispiel dafür und verzeichnet deshalb in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Mitgliederzuwachs.

3. Bedingungen des Kollektivvertrages

Nochmals kurz die wesentlichen Grundsätze:

- Sie können zwischen CSS, Helsana, Visana, INTRAS und EGK Gesundheitskasse frei die Versicherung auswählen, welche Ihnen entspricht.
- OKP und Zusatzversicherungen müssen nicht bei derselben Versicherung abgeschlossen werden. Aber Vorsicht beim Versicherungsverwechsel (vgl. hinten, Teil B)!
- In den Kollektivvertrag eintreten können alle Mitglieder des Staatspersonal-Verbandes sowie alle deren Familienmitglieder und neu auch der/die Konkubinatspartner/in.

Nach der Pensionierung kann die Mitgliedschaft lebenslänglich aufrechterhalten, jedoch nicht mehr neu begründet werden. Also: Wir empfehlen, vor der Pensionierung dem Kollektivvertrag beizutreten, somit erhalten Sie auch als Pensionierter gesichert den Kollektivrabatt

4. Chancen und Risiken eines Kassenwechsels

Bevor Sie sich zum Eintritt in eine neue Versicherung, zu einem Neuabschluss oder für eine Kündigung einer Zusatzversicherung entschliessen, empfehlen sich folgende Überlegungen:

Lassen Sie sich von mehreren Versicherungen eine konkrete Offerte für die gewünschte Zusatzversicherung unterbreiten. Erwähnen Sie bei allen Anbietern dieselben Zusatzversicherungswünsche, damit Sie ein vergleichbares Angebot erhalten.

Wenn Sie von den Vorteilen des Kollektivvertrages profitieren möchten, verlangen Sie bei den folgenden Versicherungen ausdrücklich eine Offerte als Kollektivmitglied, nicht als Einzelversicherte/r.

CSS

Tel. 058 277 59 10, Fax 058 277 97 33
info.solothurn@css.ch, www.css.ch

Visana

Tel. 032 626 26 26, Fax 032 626 26 00
gs_solothurn@visana.ch, www.visana.ch

Intras

Tel. 058 277 59 10, Fax 058 277 97 33
info.solothurn@css.ch, www.css.ch

Helsana

Tel. 043 340 15 49, Fax 043 340 05 49
ga-solothurn.private@helsana.ch, www.helsana.ch

EGK

Tel. 032 628 68 80, Fax 032 628 68 89
solothurn@egk.ch, www.egk.ch

Achten Sie bei der Kassenwahl darauf,

- dass Sie sich nach den Regionalvertretungen in Ihrer Nähe erkundigen, wenn Ihnen der persönliche Kontakt mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherung wichtig ist. Alle unsere Kollektivpartner haben Filialen im Kanton Solothurn, die CSS, Helsana und die Visana sogar ein weitverzweigtes Filialnetz.
- Wenn Sie für die Grundversicherung und die Zusatzversicherungen verschiedenen Kassen beitreten möchten, können Sie dies tun (sog.



Splitting]). Bedenken Sie, dass Sie es bei einem künftigen Krankheitsfall immer mit zwei Ansprechpartnern zu tun haben, was die Schadenerledigung umständlicher und langwieriger machen kann.

- dass Sie sog. «Billiganbieter» meiden, wenn Sie keine ständigen Versicherungswechsel wünschen.

5. Was muss ich jetzt unternehmen?

Wenn ich meine bisherige Versicherung unverändert beibehalten will?

Ich muss nichts unternehmen. Ich erhalte im Verlaufe des Monats Oktober die Prämienankündigung für 2017.

Wenn ich dem Kollektivvertrag des Staatspersonal-Verbandes beitreten möchte?

a) Wenn Sie Mitglied des Verbandes, aber noch nicht im Kollektivvertrag sind, erkundigen Sie sich bei CSS, der Visana, der Helsana der INTRAS oder der EGK Gesundheitskasse nach einer persönlichen Offerte. Verlangen Sie ausdrücklich eine Offerte für den Kollektivvertrag des Staatspersonal-Verbandes, sonst werden Ihnen die höheren Normalprämien verrechnet! Bei der Helsana läuft die Rabattierung der StPV-Mitglieder ausserhalb des Kollektivs (bitte direkt anfragen).

Achtung: Wenn Sie schon bei CSS, Visana, Helsana, INTRAS oder EGK versichert und Mitglied des Verbandes sind, erhalten Sie Prämienvergünstigungen des Kol-

ktivvertrages nicht automatisch, sondern nur, wenn Sie dies der Kasse ausdrücklich gegen Vorweisen des Verbandsausweises melden! Fragen Sie Ihren Vertragspartner (Telefonnummern auf der Versicherungspolice oder in diesem Bulletin auf Seite 10)!

b) Wenn Sie noch nicht Mitglied des Staatspersonal-Verbandes sind, können Sie nur dann der Kollektiv-Krankenversicherung beitreten, wenn Sie vorher dem Verband beitreten (Talon Seite 2 oder unter www.staatspersonal.ch).

Wenn ich neu auch eine Zusatzversicherung möchte?

Sie können die ZV bei der gleichen Krankenversicherung wie die OKP, aber auch bei jedem anderen Anbieter abschliessen. Verlangen Sie eine Offerte!

Wenn ich für die Grundversicherung die Krankenversicherung wechseln möchte?

Die GV können Sie gemäss KVG innerhalb der Kündigungsfristen (siehe oben Teil A) frei wechseln.

Wenn Sie bei der CSS, der Helsana, der Visana, der INTRAS oder der EGK versichert sind, können Sie auf Wunsch bei der alten Versicherung normalerweise die Zusatzversicherungen beibehalten, auch wenn Sie die Grundversicherung wechseln! Dies lohnt sich vor allem für ältere und langjäh-

rige Mitglieder, da Sie in der neuen Versicherung mit Vorbehalten oder gar einer Ablehnung rechnen müssen. Empfehlung: Kündigen Sie die Zusatzversicherung im Zweifelsfalle nicht, auch wenn Sie die Grundversicherung wechseln (siehe oben, Teil B).

Wenn ich für die Zusatzversicherungen die Krankenversicherung wechseln möchte?

Fragen Sie Ihren bisherigen Anbieter nach den Kündigungsbedingungen. Kündigen Sie erst, wenn Sie sichergestellt haben, dass Sie keine Doppelzahlungen riskieren und dass die neue Krankenversicherung Sie vorbehaltlos aufnimmt.

Achtung: Es gelten nicht automatisch die gleichen Kündigungsbedingungen wie in der OKP!

Neu gelangen Sie über unsere Homepage www.staatspersonal.ch direkt zum Prämienrechner einiger Krankenkassen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, fragen Sie die Vertrauensperson bei Ihrer Krankenversicherung (Telefonnummern siehe Seite 10)! ■



Impressionen vom 14. Angestelltentag

Ein GAV und zwei Engel

Text: Dr. Corinne Saner

Fotos: Hansjörg Sahli



Dr. Corinne Saner, Vizepräsidentin Staatspersonal-Verband, moderierte den Angestelltentag.

Gastreferent Josef Maushart (CEO Fraisa SA) würdigte den GAV fürs Staatspersonal: «Ich stehe voll und ganz hinter dem Vertragswerk, aber es gibt Verbesserungspotenzial». Er verglich den GAV mit privatrechtlichen Gesamtarbeitsverträgen wie dem Swissmem-GAV. Zu viele Artikel, zu viele Detailregelungen und keine zeitliche Befristung, lautet das kritische Fazit. Pirmin Bischof konterte: «Die Flexibilität des GAV ist sehr gross, ebenso seine Transparenz». Der GAV fasst alle personalrelevanten Regelungen zusammen, ist dank Inhaltsverzeichnis auch für den juristischen Laien benut-

zerfreundlich und hat seit Inkrafttreten bereits 38 Teil-Revisionen erfahren, so Bischof.

Zwei aktuelle Teil-Revisionen stellte Roland Misteli (Geschäftsführer LSO) vor: das ab 1.1.2017 geltende neue Lohnanstiegsmodell, in welchem das Lohnmaximum erst nach 20 statt wie bisher nach 16 Jahren erreicht wird, und die neu geschaffene Möglichkeit der Änderungskündigung durch den Arbeitgeber.

Beat Käch, Präsident der Verwaltungskommission der Solothurner Pensionskasse, orientierte über den ab 2017 erneut sinkenden Umwandlungssatz und beantwortete im Rahmen des Podiums zahlreiche Fragen zu den Neuerungen der Solothurnischen Pensionskasse.

Den kulturellen Akzent vor dem Apéro riche setzten Studer & Stampfli, die sich als Barockengel auf hohem musikalischen Niveau mit den Niederungen der Stadt Solothurn befassten. ■

Josef Maushart, CEO Fraisa SA: «Der GAV sollte schlanker und befristet sein.»



Dr. Pirmin Bischof, Sekretär Staatspersonal-Verband: «Der GAV ist transparent, umfassend und flexibel.»



Beat Käch, Präsident Staatspersonal-Verband: «Der Umwandlungssatz der Kantonalen Pensionskasse sinkt weiter.»



Roland Misteli, Geschäftsführer LSÖ:
Änderungskündigung heisst vereinfacht gesagt
«Vogel friss oder stirb».



Viele Fragen...



Studer &
Stampfli:
zwei Engel für
Solothurn.



Apéro im Garten: Begegnungen, Gespräche und
Häppchen.



Zeit, nach Hause zu gehen.



Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

Erstreckung der Erfahrungsstufen

Bereits ab nächstem Jahr wird die Lohnanstiegsdauer von heute 17 auf zukünftig 21 Erfahrungsstufen gestreckt. Die Hintergründe, die neue Regelung und der Überführungsmechanismus werden nachfolgend dargelegt.



MLaw
David Lüthi,
Rechtsanwalt,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

1. Ausgangslage

Nach geltendem Lohnsystem (§ 133 GAV) erhalten die Kantonsangestellten, die Volksschullehrpersonen und die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler AG (letzte-

re mit gewissen Ausnahmen) einen Erfahrungszuschlag zum Grundlohn von jährlich 3,5% während der ersten zehn Jahren und von jährlich 2,5% während der folgenden sechs Jahren. Der Erfahrungszuschlag beträgt somit höchstens 50% der jeweiligen Lohnklasse. Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistungen eines Arbeitnehmers mindestens als genügend bewertet werden.

Gestützt auf den Massnahmenplan 2014 beauftragte der Regierungsrat die GAV-Kommission damit, in Bezug auf die Dauer und die Höhe der Erfahrungsstufen ein neues Anstiegssystem auszuarbeiten, um die Gesamtlohnkosten zu reduzieren. Für diese unerfreuliche Aufgabe setzte die GAVKO eine paritätische Arbeitsgruppe ein, die verschiedene Modelle geprüft und diverse Berechnungen angestellt hat.

2. Erstreckung auf 21 Erfahrungsstufen

Beim Modell mit 21 Erfahrungsstufen (E0 – E20), auf welches sich die Sozialpartner nun geeinigt haben, bleiben Grund- und Maximallohn unverändert. Die Anstiegsschritte betragen für die Erfahrungsstufen 0 bis 10 weiterhin 3,5% und für die Erfahrungsstufen 11 bis 12 weiterhin 2,5%. Für die Erfahrungsstufe 13 bis zur maximalen Erfahrungsstufe 20 halbiert sich hingegen der jährliche

Stufenanstieg auf neu nur noch 1,25%. Eine Sonderregelung gilt für soziales und medizinisches Personal mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016, für welches die ersten 10 Erfahrungsanstiege 3%, die nächsten zwei Erfahrungsanstiege 2,5% und die weiteren Erfahrungsanstiege 1,25% betragen.

Von obigen Änderungen nicht betroffen sind Mitarbeitende, welche nach geltendem Recht bereits nach der maximalen Erfahrungsstufe 16 entlohnt werden. Die jährlichen Einsparungen, die nach ca. 5 Jahren ein Volumen von schätzungsweise 4 bis 4,5 Millionen Franken erreichen sollen, erfolgen somit vor allem zu Lasten von jüngeren Mitarbeitenden, was von den Personalverbänden – leider vergeblich – scharf kritisiert wurde.

3. Überführungsmechanismus

Die Mitarbeitenden werden frankenmässig von der alten in die neue Erfahrungsstufe überführt und steigen mit Inkrafttreten der neuen Regelung per 1. Januar 2017 bereits nach dem neuen Erfahrungsstufen-System an. Beispiel: Eine Mitarbeiterin, welche sich im Jahr 2016 in der Erfahrungsstufe 13 befand, wird in die neue Erfahrungsstufe 14 überführt und steigt per 1. Januar 2016 auf die neue Erfahrungsstufe 15.

4. Inkonvenienzzulagen bei Krankheit oder Unfall

Eine positive Nachricht können wir Ihnen zum Schluss doch noch mitteilen: Die Personalverbände konnten im Gegenzug zur Erstreckung der Erfahrungsstufen erreichen, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzen wird, dass zukünftig bei Krankheit oder Unfall die Inkonvenienzzulagen in die Lohnfortzahlung integriert werden. Nach geltendem Recht besteht nämlich während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Be-

reitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze (§47 Abs.2 StPG). Vor allem für Berufe mit Schichtbetrieb (wie Pflegefachpersonen, Polizeibeamte etc.) machen solche Inkonvenienzzulagen einen erheblichen Teil des Lohnes aus, welcher bei Krankheit oder Unfall plötzlich fehlt.

Da hierfür eine Änderung des Staatspersonalgesetzes erforderlich ist, erwarten die Personalverbände, dass die Regierung dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreitet und sich für eine Integration der Inkonvenienzen in die Lohnfortzahlung einsetzen wird. Der StPV wird genau beobachten, ob der Regierungsrat sein Versprechen einhält. ■

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. bitte umgehend damit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen, immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch <<Adressänderungen>> oben rechts vgl. Abbildung!

The screenshot shows the website of the Solothurnischer Staatspersonal-Verband. The page title is 'Adressänderung'. The navigation menu includes 'Startseite', 'Über uns', 'Sektionen', 'News', 'GAV', 'Ihre Vorteile', and 'Spenden'. The main content area contains a form for updating member information. The form fields are: 'Mitgliedsnummer (*)', 'Name (*)' (with sub-fields for 'Vorname' and 'Nachname'), 'Email (*)', 'Neue Adresse (*)', and 'Alte Adresse'. A sidebar on the left lists 'Über uns', 'Geschäftsleitung', 'Jetzt beitreten', and 'Adressänderung' (highlighted in red).

Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte auf dem schriftlichen Weg an das Sekretariat:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
St. Niklausstrasse 1/Müllerhof
4500 Solothurn

Wie erhalten Sie eine 10-jährige Hypothek mit einem Zins von 1,22 %* ?

Mit einer Mitgliedschaft
beim Solothurnischen
Staatspersonal Verband.



Mitglieder erhalten eine
exklusive Reduktion von
0,25 % auf ihre Hypothek.

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Simon Bürki, Berater Privatkunden Solothurn, Tel. 032 624 52 88

Regula Flückiger, Hypothekenexpertin Solothurn, Tel. 032 624 52 34

credit-suisse.com

* Zinssatz für eine 10-jährige Fix-Hypothek per 5.10.2016. Die Zinssätze können mit Terminzuschlag bis zu 3 Jahre im Voraus fixiert werden. Die aufgeführten Zinssätze verstehen sich als Richtwerte. Massgebend sind die Konditionen gemäss den jeweils aktuellen Produktdokumentationen. Diese gelten für erstklassige und selbstbewohnte Wohnobjekte und für Kreditnehmer mit einwandfreier Bonität. Die Zinssätze können jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr.
Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Rechtsberatung

Arbeitsunfähigkeit in den Ferien

Soeben sind die Herbstferien zu Ende gegangen. Der Arbeitgeber hofft auf eine pünktliche Rückkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber nicht immer ist dies auch tatsächlich der Fall. Daneben gibt es aber die weitaus häufigeren Fälle, bei denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus den Ferien zurückkommt und mitteilt, sie oder er seien während der Ferien krank gewesen und würden diese Tage daher nachbeziehen.



MLaw
Simon Wieder,
iur. Mitarbeiter,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

Krank in den Ferien

Gemäss §108 Abs.1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) müssen Arbeitnehmer, welche vor oder während den Ferien wegen Krankheit oder Unfall ar-

beitsunfähig werden, die Ferien nicht antreten oder dürfen sie vorzeitig abbrechen und nachbeziehen. Krankheit ist der wohl häufigste Grund einer unverschuldeten Abwesenheit, bei welcher der Arbeitgeber während einer beschränkten Zeit den Lohn zu zahlen hat. Wird nun ein Mitarbeitender in den Ferien krank oder erleidet er in den Ferien einen Unfall, so sind ihm die Ferien ziemlich vermiest. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass der Mitarbeitende – aus arbeitsrechtlicher Sicht – seine Ferien nicht trotzdem geniessen kann. Für die Frage, ob für die Krankheitstage die Ferien unterbrochen werden oder nicht, ist allein die Frage nach der Ferienfähigkeit beziehungsweise der Ferienunfähigkeit ausschlaggebend. Nur wer durch Krankheit oder Unfall effektiv auch ferienunfähig ist, kann einen Nachbezug bzw. die Lohnfortzahlung für diese Tage geltend machen. Der Anspruch auf einen Nachbezug der Ferien setzt voraus, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht selbst verschuldet ist und mehrere zusammenhängende Tage andauert.

Beispiel aus der Praxis

Das folgende Beispiel verdeutlicht den Unterschied zwischen Arbeitsunfähigkeit und Ferienunfähigkeit: Das Knie eines Bodenlegers entzündet sich in seinen Ferien. Daraufhin muss er sich in ärzt-

liche Behandlung begeben. Der Arzt verabreicht ihm eine Spritze gegen die Entzündung sowie die Schmerzen. Zudem hält er ihn an, das Knie nicht übermässig zu belasten und schreibt ihn für drei Tage krank. Aufgrund dieses ärztlichen Attestes müsste der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht arbeiten, denn als Bodenleger ist er darauf angewiesen, die Arbeiten an den Böden auf den Knien erledigen zu können. Das Knie des Bodenlegers hat sich jedoch in seinen Badeferien entzündet, die er schlussendlich trotz des angeschlagenen Knies entspannt im Liegestuhl am Strand geniessen kann. In diesem Fall liegt keine Ferienunfähigkeit vor, da sich der Arbeitnehmer trotz der Arbeitsunfähigkeit gut erholen kann. Die Ferientage sind ihm deshalb voll anzurechnen. Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn die Krankheit einen dreitägigen Spitalaufenthalt zur Folge gehabt hätte. In diesem Fall würde ihm diese Zeit nicht als Ferien angerechnet. Er kann die verpassten Ferientage also zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Dieses Beispiel zeigt, dass zwar ein Unfall oder eine Krankheit durchaus zu einer Arbeitsunfähigkeit führen kann, dies aber nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Ferien nicht trotzdem fortgeführt werden können. Immer dann, wenn die Ferien ohne grosse Einschränkungen fortgeführt werden können, besteht keine Ferienunfähigkeit und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin kann diese Tage nicht nochmals als Ferien beziehen. Merke: Arbeitsunfähigkeit muss nicht Ferienunfähigkeit bedeuten. Wer in den Ferien nur einen halben Tag wegen einer Magenverstimmung oder mit Kopfschmerzen im Bett bleiben muss, kann diesen halben Ferientag deswegen nicht nachholen. Auch bedeutet nicht jede Krankheit und nicht jede Verletzung, dass man sich nicht erholen kann. Mit einem verstauchten Fuss kann man keine Berge

Exklusiv für Mitglieder des Solothurnischen Staatspersonalverbandes

Partneranlass Pensionierung: Wann? Wie sicher? Wie finanziert?

8. November 2016, 18:00 Uhr
Zunfthaus zu Wirthen, Solothurn

Programm

18:00	Eintreffen der Gäste
18:15	Begrüssung Aktuelles Pensionskasse Staatspersonalverband Bedeutung einer 3. Säule in der Altersvorsorge Beat Kaech, Präsident, Solothurnischer Staatspersonalverband Dr. iur. Pirmin Bischof, Sekretär, Solothurnischer Staatspersonalverband
18:30	Übersicht Beratungsprozess bei der Credit Suisse Urs Lysser, Leiter Marktgebiet Jurasüdfuss, Credit Suisse
18:40	Vorsorge & Pensionierungsplanung Caroline Rothenbühler, Finanzplanerin, Credit Suisse
19:05	Erb- & Erwachsenenschutzrecht Tobias Weber, Notar & Erbschaftsberater, Credit Suisse
19:30	Apéro riche

Mitglieder des Solothurnischen Staatspersonalverbandes finden Ihre persönliche Einladungskarte in der Beilage des Magazins. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer via E-Mail an pwmc.solothurn@credit-suisse.com.



ersteigen – auf der Terrasse sonnenbaden aber allemal. Ob einzelne Tage oder ganze Wochen wegen einer Krankheit oder eines Unfalls dem Ferienkonto wieder gutgeschrieben werden, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Arztzeugnis

Gemäss § 108 Abs. 2 des GAV ist der Anstellungsbehörde bei Krankheit in den Ferien unverzüglich ein Arztzeugnis über die Arbeitsunfähigkeit zuzustellen. Im Allgemeinen lässt sich eine Gesundheitsbeeinträchtigung nur durch Arztzeugnisse hinreichend belegen. Dem betroffenen Vorgesetzten ist zu raten, ein möglichst ausführliches Arztzeugnis zu verlangen, das auch explizit auf die Ferienunfähigkeit eingeht. Arztzeugnisse erfüllen nicht immer die Erwartungen der Arbeitgeber, erst recht nicht, wenn sie im Ausland ausgestellt wurden. Wer sich braungebrannt am Arbeitsplatz zurückmeldet und dem Vorgesetzten ein zerknülltes Zeugnis eines fremdländischen Arztes vorlegt, das eine zweiwöchige hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, kann sich Schwierigkeiten einhandeln. Viele Unfall- und Krankentaggeldversicherungen prüfen die Echtheit solcher Zeugnisse stichprobenweise. Bei Ärzten im Inland kann man zumindest noch versuchen, telefonisch nachzufragen, was aber bei ausländischen Ärzten meist nicht möglich ist.

Doch was tut man als Vorgesetzter, wenn eine Mitarbeiterin aus ihren dreiwöchigen Ferien in ihrem Heimatland zurückkehrt und ein Arztzeugnis vorlegt, das bescheinigen soll, dass sie davon zwei Wochen krank gewesen sei? Solche Einzelfälle

müssen individuell betrachtet werden. Grundsätzlich aber muss die Mitarbeiterin das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit beweisen und darlegen, dass die Arbeitsunfähigkeit eben auch zu einer Ferienunfähigkeit geführt hat. Wenn der Vorgesetzte an der Echtheit der geltend gemachten Ferienunfähigkeit Zweifel hat, kann er die Mitarbeiterin auffordern, den damals behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, so dass er über die Gründe der ärztlichen Konsultation und die Diagnose beim Arzt Informationen einholen darf. Ein Arztzeugnis allein ist lediglich ein Indiz für eine Arbeits- und Ferienunfähigkeit, aber noch nicht ein Beweis.

Verständlich kommunizieren

Dem Arbeitnehmer ist zu empfehlen, den Vorgesetzten umgehend zu informieren, wenn er während der Ferien krank wird oder verunfallt und deswegen nicht am Strand, sondern im Bett liegt. Den Anstellungsbehörden ist zu empfehlen, dass sie ihren Mitarbeitern klar kommunizieren, dass allfällige Krankheiten sowie Unfälle in den Ferien sofort zu melden sind. Dies ermöglicht den Behörden, weitere Informationen vom Arbeitnehmer bzw. vom behandelnden Arzt zu verlangen (nach vorgängiger Entbindung von der Schweigepflicht). Insbesondere bei einem Arztbesuch im Ausland kann dies von Vorteil sein, da es sich als schwierig erweisen dürfte, im Nachhinein die notwendigen Angaben zu erhalten. Eine klar kommunizierte Vorgehensweise bei Krankheit oder Unfall in den Ferien ermöglicht beiden Parteien, Unklarheiten oder Streitigkeiten bezüglich der Anrechnung von Ferientagen zu vermeiden. ■



Nur ein Vorteil unserer Sicherheitsbausteine:
Wir bringen Vorsorge- und Vermögensplanung
zusammen und beraten Sie ganzheitlich.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

 **Baloise Bank** SoBa

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

85. Geburtstag

Walter Zahnd, Verwaltungsbeamter, Zuchwil (25.09.)

80. Geburtstag

Roland Uebelhart, Adjunkt, Solothurn (24.10.)

75. Geburtstag

Ernst Brunner, Leiter Abt. Nebensteuern, Lommiswil (10.10.)

70. Geburtstag

Hans-Rudolf Steiner, Sachbearbeiter, Aegerten (11.09.)
Ruth Gracco, Sachbearbeiterin, Solothurn (16.09.)
Jakob Gasche, Amtschreiber, Dekingen (20.09.)
Anton Nydegger, Hauswart, Kriegstetten (02.10.)
René Suter, Kantonsingenieur, Birmenstorf (15.10.)
Franz Borer, Leiter Fachstelle Bodenschutz, Derendingen (16.10.)

65. Geburtstag

Peter Büttiker, Gruppenleiter, Lommiswil (02.10.)
Maya Späti, Sachbearbeiterin, Solothurn (20.10.)
Marcel Ingold, Sachbearbeiter AMB, Zuchwil (31.10.)

Todesfall

Charles Schmid, Steuerrevisor, Günsberg (25.08.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

45 Jahre

Markus Mäder, Kappel SO, Departementssekretariat FD (15.11.)

30 Jahre

Max Moser, Wangen bei Olten, Amtschreiberei Olten-Gösgen (01.11.)

25 Jahre

Annemarie Haas, Biberist, Kant. Konkursamt Oensingen (01.10.)

20 Jahre

Renate Hufschmid, Olten, Steueramt Olten-Gösgen (02.12.)

Gratulationen

90. Geburtstag

Ludwig von Arx, Egerkingen (16.10.)

85. Geburtstag

Yvonne Hirsig-Wirth, Olten (27.12.)

80. Geburtstag

Hanny Felber-Gross, Starrkirch-Wil (19.11.)

70. Geburtstag

Rudolf Rippstein, Hägendorf (08.12.)

65. Geburtstag

Jürg Schlegel, Olten (03.10.)
Markus Mäder, Kappel SO, Departementssekretariat FD (28.11.)
Urs Jeger, Oberbuchsiten (26.12.)

55. Geburtstag

Claudio Cantamessi, Wettingen, BBZ Olten (10.10.)

Alice Blum, Walterswil SO, Spital Olten (25.10.)

50. Geburtstag

Andrea Glöckner, Gränichen, Spital Olten (09.11.)

Susanne Aerni, Thalheim, RAV Olten (17.12.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

60. Geburtstag

Christin Müller-Boner, Raumpflegerin (Schmelzihof), Mümliswil (20.12.)

55. Geburtstag

Therese Grütter, Leiterin Zivilstandsamt Thal-Gäu (Balsthal), Koppigen (18.11.)

Urs Meister, Steuerfachmann, Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal), Laupersdorf (29.11.)

50. Geburtstag

Guido Walsler, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Thal-Gäu (Balsthal), Balsthal (07.12.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

25 Jahre

Roman Felder, Regionenpolizei (30.09.)

Urs Furrer, Fahndung Ost (30.09.)

Thomas Hänggi, Fahndung Ost (30.09.)

Andreas Heimgartner, RegionenpostenP Grenchen (30.09.)

Christian Kamber, Verkehrstechnik (30.09.)

Patrick Meyer, Regionenposten Olten (30.09.)

Marc Obrecht, Alarmzentrale (30.09.)

Roger Schmid, Alarmzentrale (30.09.)

15 Jahre

Katja Stuber, Ermittlungsdienst (14.10.)

Simon Boner, Mobile Polizei (31.10.)

10 Jahre

Maria Buess, Raumpflegerin Olten (31.10.)

Gratulationen

90. Geburtstag

Adolf Bürkli, Adj a.D., Dornach (30.09.)

80. Geburtstag

Heinz Ries, Wm mbA a.D., Schliern bei Köniz (04.09.)

75. Geburtstag

Erhard Lambelet, Wm mbA a.D., Solothurn (20.10.)

70. Geburtstag

Heinrich Rudiger, Wm a.D., Däniken (24.10.)

60. Geburtstag

Rolf Schmid, Nachrichtendienst (15.09.)

50. Geburtstag

Daniel Wicki, Polizeiposten Schönenwerd (27.09.)

Rolf Flückiger, Kantonales Bedrohungsmanagement (29.09.)

Thomas Müller, Technischer Führungsdienst (26.10.)

40. Geburtstag

Nadja Flück, Administrativer Dienst (13.09.)

Adrian Badertscher, IT-Forensik (16.09.)

30. Geburtstag

Michael Kölliker, Einsatzpolizei (13.09.)

Benjamin Zürcher, Fahndung Ost (16.09.)

Matthias Thomann, Einsatzpolizei (29.09.)

Sven Krönert, Regionenposten Olten (30.09.)

Nicola Etter, Ermittlungsdienst (11.10.)

Sektion Freiheitsentzug

Gratulation

80. Geburtstag

Hans-Ulrich Lüthi, (21.10.)

Sektion Wegmacher

Gratulationen

65. Geburtstag

Georg Bieli, Kreisbauamt II, Matzendorf (19.08.)

60. Geburtstag

Roland Steiner, Kreisbauamt I, Etziken (07.08.)

50. Geburtstag

Hans-Urlich Moser, Kreisbauamt I, Balm bei Messen (18.08.)

Allen Jubilaren

Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin alles Gute.

Wir entbieten den Trauerfamilien unser herzliches Beileid.

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband – Sektion Olten

Gratulationen

80. Geburtstag

Peter Bloch (14.10.)

70. Geburtstag

Pierre Schnyder (15.09.)

50. Geburtstag

Andi Ruf (14.10.)



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn